



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 22/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

01.07.2022

**Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß
§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der
Ruhr vom 29.06.2022**

(„Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr“)

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.April 2022 (BGBl. I S. 674) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 24.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dümpten	16	64
Dümpten	16	65
Dümpten	16	75
Dümpten	16	85
Dümpten	16	86
Dümpten	16	87
Dümpten	16	89
Dümpten	16	101
Dümpten	16	105
Dümpten	16	106
Dümpten	16	108
Dümpten	16	144
Dümpten	16	152
Dümpten	16	153
Dümpten	16	154
Dümpten	16	155
Dümpten	16	157
Dümpten	16	178

Dümpten	16	187
Dümpten	16	188
Dümpten	16	190
Dümpten	16	192
Dümpten	16	199
Dümpten	16	200
Dümpten	16	202
Dümpten	16	203
Dümpten	16	205
Dümpten	16	206
Dümpten	16	208
Dümpten	16	210
Dümpten	16	211
Dümpten	17	119
Dümpten	18	426
Dümpten	18	428
Styrum	7	25
Styrum	7	26
Styrum	7	55
Styrum	7	59

Das besondere Vorkaufsrecht gilt für die zuvor benannten Grundstücke innerhalb der im Lageplan dargestellten Fläche (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Stadt Mülheim an der Ruhr zieht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung städtebauliche Maßnahmen in Betracht und setzt daher für die in § 1 dieser Satzung benannten Flurstücke ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB fest.

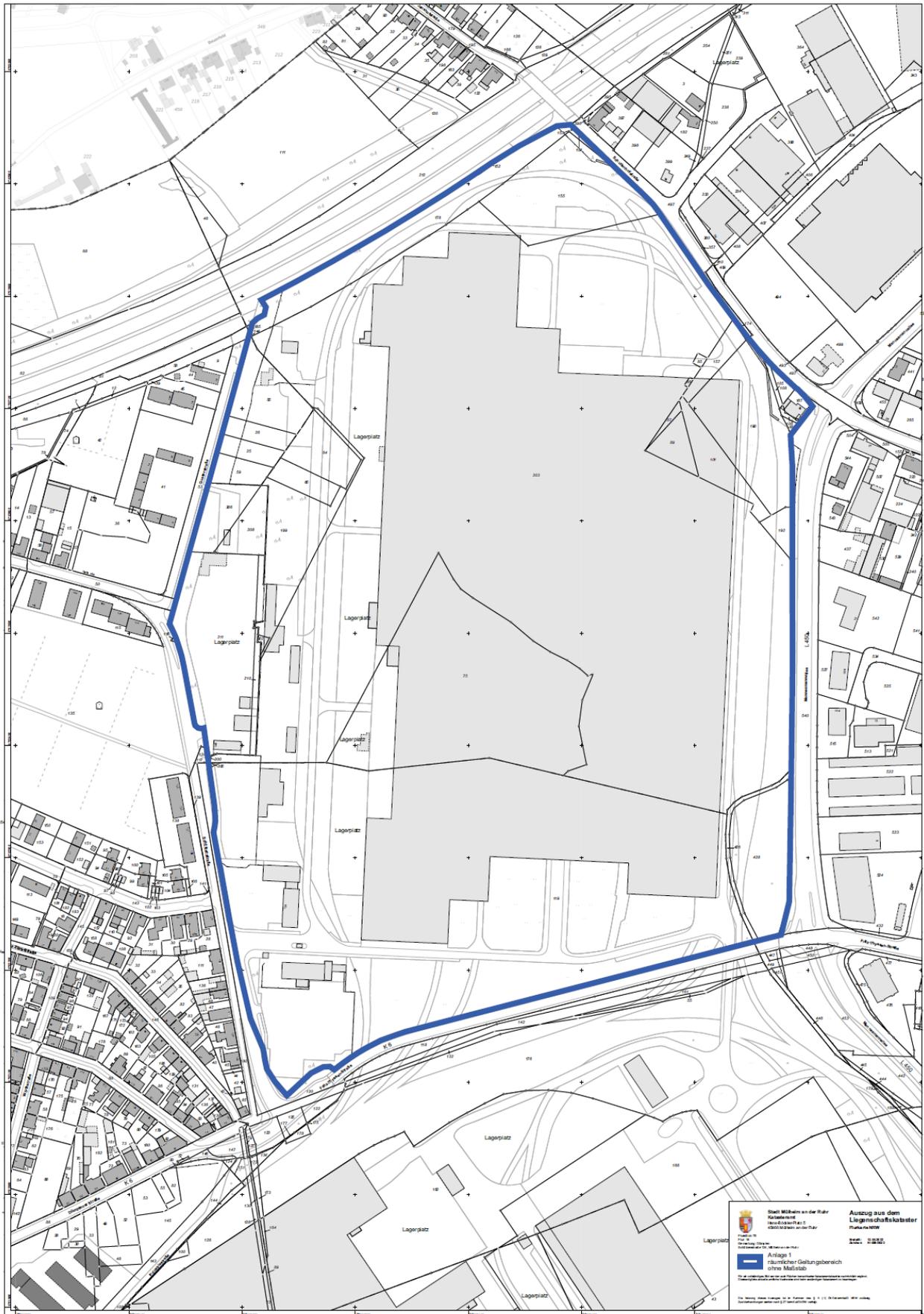
Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Mülheim an der Ruhr den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 - Lageplan



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Dümpten West in Mülheim an der Ruhr („Vorkaufsrechtssatzung Dümpten West in Mülheim an der Ruhr“) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den
Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z